

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Band: 39 (1960)
Heft: 8

Artikel: Die Entlastung der Bundesräte
Autor: Klöti, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-337203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entlastung der Bundesräte

Ende letzten Jahres mußten zwei Mitglieder des Bundesrates, die Herren Holenstein und Lepori, plötzlich wegen ernster Erkrankung den Rücktritt erklären. Ursache ihrer Erkrankung war zweifellos die Überlastung mit verantwortungsvoller Arbeit. Man erinnerte sich bei diesem Anlaß an die Bundesräte Obrecht, Escher und Feldmann, die ihre Kräfte vorzeitig verzehrt hatten. Das Problem der Entlastung der Bundesräte, das die eidgenössischen Räte in den letzten fünfzig Jahren mehrfach beschäftigt hat, ist daher wieder aktuell geworden.

In der Bundesverfassung von 1848 ist die Zahl der Mitglieder auf sieben festgesetzt worden. Zur Erfüllung der damaligen Aufgaben der obersten vollziehenden und leitenden Behörde der Eidgenossenschaft genügte diese Zahl. Seither haben sich aber die Aufgaben des Bundes gewaltig vermehrt und haben zu einer starken Überlastung der sieben Bundesräte geführt. Mehrfach sind Maßnahmen zu ihrer Entlastung beschlossen worden. Sie sind aber jeweils durch die Belastung des Bundesrates mit neuen Aufgaben wirkungslos gemacht worden, und zwar nicht nur in Kriegs- und Krisen Jahren, sondern auch in einigermaßen normalen Zeiten.

Man konnte kürzlich vernehmen, daß der Bundesrat im Begriffe sei, das Entlastungsproblem gründlich zu prüfen, und daß er in nächster Zeit der Bundesversammlung bestimmte Vorschläge unterbreiten werde. Man könnte sich fragen, ob die in Gang gekommene öffentliche Diskussion über die Frage bis dahin unterbrochen werden sollte. Sie hat jedoch ihren Fortgang genommen. Und das mit Recht. Denn es handelt sich nicht um eine interne Angelegenheit des Bundesrates, sondern um ein Problem von allgemeinem Interesse, weshalb es nur zu begrüßen ist, wenn der Bundesrat vor seiner Stellungnahme Stimmen von außen hört. So gestatte ich mir denn, auf Grund der Erfahrungen, die ich während mehr als dreier Jahrzehnte als National- und Ständerat gemacht habe, einen kleinen Beitrag zur Diskussion zu leisten.

Bevor man sich über die verschiedenen Entlastungsmöglichkeiten ein Urteil bilden kann, muß man einigermaßen wissen, welches *Ausmaß der Entlastung* notwendig sei. Man ist wohl darüber einig, daß ein Bundesrat nicht in seiner Arbeit versinken darf. Er soll das Leben eines kultivierten Menschen führen können. Er soll daher neben der amtlichen Tätigkeit genügend Zeit haben, sich seiner Familie zu widmen und durch die Lektüre der wichtigsten zeitgenössischen Literatur, je nach seiner Neigung auch durch Besuch von Theater, Konzerten oder Kunstausstellungen und durch den Verkehr mit Freunden am kulturellen und gesellschaftlichen Leben Anteil zu

haben. Es soll ihm auch möglich sein, durch Wandern in der freien Natur Körper und Geist frisch zu erhalten. Nur so bewahrt er sich die nötige Aufgeschlossenheit gegenüber allem Neuen, das die stürmische Entwicklung der heutigen Zeit bringt; muß er doch im Kollegium bei Beschlüssen, die weitab vom Arbeitsgebiet seines Ressorts liegen, entscheidend mitwirken.

Natürlich sind nicht alle Bundesräte von gleicher gesundheitlicher Konstitution. Es ist möglich, daß der eine ohne Schaden eine Belastung erträgt, die für den andern bereits zu groß ist. Auch versteht der eine besser als der andere, in Selbsthilfe die ihm heute obliegende departementale Arbeit ohne Nachteil intern so zu organisieren, daß sie für ihn erträglich ist. Voraussetzung dafür ist ein vorzügliches Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinen nächsten Mitarbeitern, die er aber in der Regel nicht frei wählen kann, sondern die bei seinem Amtsantritt bereits da sind. Bei der Prüfung der Entlastungsmaßnahmen muß man vom Normalfall ausgehen und beachten, daß in der Regel ein Bundesrat im Zeitpunkt seiner Wahl das jugendliche Alter bereits hinter sich hat.

Eine zweite Vorbemerkung scheint mir nötig: Die Organisation der Bundesverwaltung hat sich meines Erachtens in ihren Grundzügen bewährt. Wesentliche Änderungen – abgesehen von der Entlastung der Bundesräte – wären nur im Rahmen einer Totalrevision der Bundesverfassung möglich, die heute nicht in Frage kommt. Vorschläge auf Trennung von Regierung und Verwaltung oder gar auf Trennung von Gesetzgebung und Regierung scheiden daher von vornherein aus. Die Kleinheit unseres Bundesstaates, besonders aber seine Eigenschaft als Demokratie mit Referendum und Initiative lassen eine Nachahmung der Regierungs- und Verwaltungsorganisation anderer demokratischer Staaten nicht zu. Es empfiehlt sich daher, heute die Entlastung des Bundesrates und seiner Mitglieder durch Maßnahmen anzustreben, die am gegenwärtigen Gefüge der Bundesverwaltung möglichst wenig ändern. Die Zahl der in Betracht kommenden Maßnahmen ist daher beschränkt. Dafür sind die Widerstände, die einer raschen Lösung entgegenstehen, geringer.

In erster Linie ist zu prüfen, ob nicht ein Teil der Aufgaben, die von der Bundesverfassung dem Bundesrat als «oberster vollziehender und leitender Behörde» überbunden worden sind, ohne Schaden andern selbständigen, vom Bundesrat unabhängigen Instanzen übertragen werden könnten. Hier kommt allein die Betrauung des Bundesgerichtes mit der *Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit des Bundes* in Betracht. Sie ist bereits im Jahre 1928 nach jahrzehntelangem Widerstand des Bundesrates erfolgt. Sie hat sich nach allgemeinem Urteil bewährt. Die etwas kleinlich anmutende Befürchtung des Bundesrates, die Änderung könnte eine Schmälerung seiner Autorität zur Folge haben, hat sich als unbegründet erwiesen. Man postuliert heute eine *Erweiterung* der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine solche ist zu

begrüßen, da sie einen Ausbau des Rechtsstaates bedeutet. Man darf aber davon keine namhafte Entlastung des Bundesrates und seiner Mitglieder erwarten. Denn wenn auch für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes heute noch keine Generalklausel gilt, so beruht sie doch auf einer Reihe von Teil-Generalklauseln, die zusammen von einer umfassenden Generalklausel nicht weit entfernt sind.

Viel wichtiger ist die *Delegation von Kompetenzen* des Bundesrates an die einzelnen Departemente und von Kompetenzen der letzteren an ihre Dienstabteilungen, die ihrerseits ermächtigt sein sollen, minderwichtige Geschäfte durch untere Instanzen selbständig erledigen zu lassen. Einen kräftigen Schritt in dieser Richtung bewirkten das «Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung» vom 26. März 1914 und der sich darauf stützende «Bundesratsbeschluß betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften» vom 17. November 1914. Seither sind 46 Jahre verstrichen, in denen der Ausbau der Schweiz zum Wohlfahrtsstaat große Fortschritte gemacht hat und die internen und internationalen Probleme an Zahl, Bedeutung und Kompliziertheit zugenommen haben. Der Verwaltungsapparat ist größer und differenzierter geworden.

Die Entlastung von 1914 ist durch neue Belastungen mehr als wettgemacht worden. Es ist daher nötig und auch möglich, in der Delegation von Kompetenzen an nachgeordnete Instanzen weiterzuschreiten.

Man darf aber auch hier die erreichbare Entlastung nicht überschätzen. Denn es gibt gewisse Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Je mehr Kompetenzen eines Departementchefs an nachgeordnete Instanzen delegiert werden, desto größer wird die Gefahr, daß ihm die wirkliche Leitung des Departements entgleitet und die Dienstchefs ihm über den Kopf wachsen. Wohl bestimmt Artikel 65 des erwähnten Bundesratsbeschlusses, daß die Kompetenzdelegationen «unbeschadet dem Rechte des Departementvorstehers auf Erteilung von Weisungen für die Behandlung der Geschäfte sowie auf Entzug der erteilten Ermächtigungen» erfolgen. Aber man weiß ja, daß der Widerruf oder die Einschränkung einer delegierten Kompetenz von dem betreffenden Dienstchef als Mißtrauensvotum sehr empfunden wird und daß sich daher ein Departementvorsteher nicht leicht zu einem solchen Schritt entschließt. Nur eine starke Persönlichkeit macht von diesem Recht souveränen Gebrauch. Es ließen sich aus der Zeit, da ich der Bundesversammlung angehörte (bis 1955), unschwer diejenigen Bundesräte bezeichnen, die sich gegenüber ihren Dienstchefs nicht genügend durchzusetzen vermochten. Das spüren alle, die mit einem Departement zu verkehren haben, wenn auch nicht so plötzlich wie die Änderung von Disziplin und Leistungen einer militärischen Einheit bei einem Wechsel in der Person des Kommandanten. Man darf sich daher von der entlastenden Wirkung der neu zu beschließen-

den Kompetenzdelegation keine übertriebenen Vorstellungen machen. Sie dürfte nur einen Teil der von uns als notwendig erachteten Entlastung der Bundesräte bringen. Die weiter notwendige Entlastung ist auf andern Wegen zu suchen.

Als wünschbar wird eine *Verringerung der Inanspruchnahme der Bundesräte durch die eidgenössischen Räte und ihre Kommissionen* betrachtet. Man findet, manche Interpellationen könnten durch schriftliche Anfragen ersetzt werden. Man kritisiert auch die große Zahl von Motionen und Postulaten. Aber das sind fromme Wünsche. Denn die Fraktionen werden sich auch künftig nicht davon abhalten lassen, von den parlamentarischen Kampfmitteln den ihnen passenden Gebrauch zu machen. Dem vom Bundesrat kürzlich geäußerten Wunsch, es möchten eintägige Kommissionssitzungen in Bern abgehalten werden, damit die Bundesräte, die daran teilnehmen, nicht zuviel Zeit verlieren, wird wohl entsprochen werden. Übrigens wurden solche Sitzungen in der Zeit, da ich dem Parlament angehörte, fast immer in Bern abgehalten. Hat eine Kommission eine größere Vorlage in einer mehrtägigen Session zu beraten, so ist gegen die Wahl einer andern Gemeinde als Sitzungsort nichts einzuwenden. Es ist auch für den Bundesrat, der, begleitet von den betreffenden Dienstchefs, die Vorlage zu vertreten hat, angenehm, wenn er abseits vom Tagesbetrieb sich ausschließlich dieser Aufgabe widmen kann. Es schadet auch nicht, wenn er in den freien Stunden mit den Kommissionsmitgliedern in persönlichen Kontakt kommt.

Es besteht keine Vorschrift, daß die zuständigen Bundesräte jede Vorlage vor den Kommissionen zu vertreten haben. Das Gesetz bestimmt nur, daß die Kommissionen der beiden Räte befugt seien, Mitglieder des Bundesrates behufs Erteilung von Aufschlüssen in ihre Sitzungen einzuladen. In Wirklichkeit stellt das Sekretariat der Bundesversammlung jede Einladung zu einer Kommissionssitzung ohne weiteres auch dem zuständigen Departementsvorsteher zu, und dieser leistet der Einladung in der Regel Folge. Da die wichtigsten Entscheidungen meistens schon in den Kommissionen fallen, legt er selbstverständlich großen Wert darauf, die Vorlage in der Kommission erläutern und verteidigen zu können. Bei minderwichtigen Geschäften könnte er nach Verständigung mit dem Kommissionspräsidenten öfters als bisher einen Dienstchef mit der Vertretung der Vorlage vor der Kommission betrauen. Man muß dies seinem freien Ermessen überlassen. Ein Beispiel, da der Departementschef füglich auf die Teilnahme an der Kommissionssitzung hätte verzichten können, will ich hier erwähnen. Eine ständerätliche Kommission hatte an einer Sitzung in Vevey unter anderem eine Gesetzesvorlage über die Anpassung des Stempelrechtes an das revidierte Obligationenrecht vorzubereiten. Es handelte sich um eine große Anzahl kleiner Änderungen ohne grundsätzliche Bedeutung. Trotzdem reiste der überlastete Departementsvorsteher, begleitet vom Chef des Steueramtes, nach Vevey, um die

Vorlage vor der Kommission zu vertreten. In einem fast einstündigen Votum zur Eintretensdebatte wiederholte er unnötigerweise den Inhalt der bundesrätlichen Botschaft, die die Mitglieder der Kommission denn doch gelesen hatten. Das Votum war für diese daher nicht interessant, weshalb sich etwa die Hälfte von ihnen während desselben in der drückenden Nachmittags-temperatur ein Mittagsschläfchen leistete. Besonders friedlich schlummerte der neben dem Herrn Bundesrat sitzende Präsident der Kommission. Da der Bundesrat mit ziemlich leiser Stimme sprach, war nicht anzunehmen, daß der Präsident bei Beendigung seiner Rede aufwachen werde wie ein Müller beim Stillstand des Mahlganges. Ich sah daher gespannt dem Moment entgegen, da der Herr Bundesrat seine Rede beenden, der Präsident aber seinen Schlummer fortsetzen werde und freute mich auf das belustigende Intermezzo der Aufweckung des Präsidenten. Aber ich kam nicht ganz auf meine Rechnung. Denn sobald der Bundesrat seine Rede schloß, rutschten zwei Parteifreunde des Präsidenten mit kräftigem Gepolter ihre Stühle zurück, so daß der Präsident aufschrak und geistesgegenwärtig erklärte: «Je remercie Monsieur le Conseiller fédéral X de son intéressant rapport.» In der darauffolgenden Einzelberatung gab der Chef des Steueramtes auf einige Fragen Antwort, da der Bundesrat selbstverständlich in den komplizierten Einzelheiten des Stempelrechtes nicht bewandert war, was ihm auch niemand zum Vorwurf machte. Die Kommission hätte es als selbstverständlich betrachtet, wenn in diesem Falle der Departementsvorsteher die Vertretung der Vorlage vor der Kommission dem Chef des Steueramtes überlassen hätte, um sich selber wichtigeren Geschäften widmen zu können. Ich muß aber ausdrücklich bemerken, daß diese zeitlich weit zurückliegende idyllische Sitzung eine wirkliche Ausnahme war und mir gerade deshalb frisch im Gedächtnis geblieben ist. Ich erwähnte sie hier nur, damit die Leser dieses trockenen Artikels nicht auch einschlafen . . .

In letzter Zeit ist von wissenschaftlicher Seite angeregt worden, zur Entlastung der Bundesräte *die Dienstchefs zu einer Art von Staatssekretären zu machen*, die anstelle der Departementsvorsteher in den Kommissionen und in den Räten die ihr Arbeitsgebiet betreffenden Vorlagen zu vertreten hätten. Ja, es wird vorgeschlagen, sie gleich wie die Bundesräte durch die Bundesversammlung, nicht mehr durch den Bundesrat, wählen zu lassen. Eine solche Neuerung, die gewissermaßen als Vorstufe zu einer in weiter Ferne liegenden eventuellen Trennung von Regierung und Verwaltung aufzufassen wäre, kommt meines Erachtens nicht in Frage. Die Stellung des Bundesrates als oberster vollziehender und leitender Behörde würde durch sie in bedenklicher Weise untergraben. Es entstünden gewissermaßen zwei Arten von Bundesräten, von denen die einen den andern unterstellt wären. Ein solcher Dualismus würde zu unerquicklichen Disharmonien und Rivalitäten führen. Ich will darüber keine weiteren Worte verlieren, denn er bedeutet eine Änderung

der Organisation des Bundes, die bei einer Totalrevision der Verfassung, nicht aber in dem beschränkten Rahmen einer rasch herbeizuführenden Entlastung der Bundesräte zu erörtern ist.

Die vorstehenden Überlegungen führen mich zu dem Schlusse, daß alle bisher erwähnten Mittel keine genügende Entlastung der Bundesräte zu bewirken vermögen. Es ist eine mindestens gleich starke weitere Entlastung nötig. Eine solche ist nur auf dem Wege der *Vermehrung der Zahl der Bundesräte* zu erreichen.

Es ist auf den ersten Blick erstaunlich, daß die Zahl der Mitglieder des Bundesrates von 1848 bis heute unverändert geblieben ist. Es wird dies jedoch verständlich, wenn man sich vor Augen hält, daß in dem fortwährenden Kampf der politischen Parteien um den Einfluß auf die Staatspolitik die Position des Bundesrates im Mittelpunkt stand und daß dabei nicht nur seine politische Zusammensetzung, sondern auch die Zahl seiner Mitglieder eine Rolle spielte. Im Dezember 1959 ist der Kampf um die Macht im Bundesrat zu einem gewissen Abschluß gelangt, indem nun alle größeren Parteien darin einigermaßen ihrer Stärke entsprechend vertreten sind. Diese «Mehrparteien»-Behörde entspricht dem besonderen Wesen unserer Referendumsdemokratie, in der in Sachfragen nicht die Behörden das letzte Wort haben, sondern die Mehrheit des Volkes, die sich angesichts des Fehlens einer eidgenössischen Mehrheitspartei bei jeder Abstimmung neu bildet. Weder der Bundesrat noch die Bundesversammlung kann in der Gesetzgebung den starken Mann spielen. Wollen sie einem Verfassungs- oder Gesetzesvorschlag den Erfolg sichern, so müssen sie bei dessen Ausarbeitung den Begehren und Stimmungen großer Volksschichten Rechnung tragen und eine Vorlage ausarbeiten, die einen billigen Ausgleich der Interessen bringt. Das ist eher möglich, wenn nicht nur in der Volkskammer, sondern schon im Bundesrat die großen politischen Richtungen gebührend vertreten sind.

Unter den heutigen Verhältnissen kommt der Mitgliederzahl des Bundesrates nicht mehr die gleiche politische Bedeutung zu wie früher. Man darf daher hoffen, daß bei den kommenden Beratungen nicht mehr parteipolitische Spekulationen den Ausschlag geben werden, sondern daß man allein die Frage sachlich zu beantworten suchen werde, ob zur Erreichung einer genügenden Entlastung der Bundesräte die Erhöhung ihrer Zahl von sieben auf neun erforderlich sei.

Richtig ist, daß eine kollektive Exekutivbehörde nicht größer sein soll, als nötig ist. Aber dieses Maximum ist eine relative Größe. Es ändert sich entsprechend dem Umfang und der Größe der zu lösenden Aufgaben. Wenn der Arbeitskreis einer Behörde durch Anfügung immer neuer Ringe erweitert wird, wird auch die nötige Anzahl der Schultern, auf welche die Last zu verteilen ist, größer. So können in gewissen Kantonen fünf- bis siebenköpfige Regierungsräte genügen, während im Kanton Bern die heutige Zahl von

neun Mitgliedern nicht zu groß ist. Und in den schweizerischen Städten schwankt die Zahl der vollamtlichen Stadträte zwischen einem und neun (Zürich). Selbstverständlich braucht die Zahl der Mitglieder einer Behörde nicht proportional der Zunahme der Geschäfte erhöht zu werden. Hat man aber durch Änderungen an der Verwaltungsorganisation zur Entlastung der Mitglieder das getan, was ohne Nachteil praktisch zulässig ist, so darf man auf eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder nicht länger verzichten. Bedarf es beim Bundesrat zu den andern Entlastungsmaßnahmen hinzu zur Erreichung der angestrebten Entlastung nur noch der Erhöhung der Mitgliederzahl von sieben auf neun, so ist dies angesichts des Wachstums der Aufgaben und des Verwaltungsapparates* geradezu erstaunlich. Die bescheidene Erhöhung darf unbedenklich in Kauf genommen werden, da der damit verbundene Nachteil zweifellos geringer ist als derjenige einer übertriebenen Kompetenzdelegation. In seiner Botschaft vom 6. August 1917 antwortete der Bundesrat selber auf die Befürchtung, daß durch die Erweiterung des Bundesrates auf neun Mitglieder seine Entschlußfähigkeit und Geschlossenheit gefährdet werden könnte, wie folgt:

«Wir hoffen indessen zuversichtlich, daß auch dem neungliedrigen Bundesrat die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendige Geschlossenheit nicht fehlen werde. Die gemeinsame Liebe zum Gesamtvaterland, das gemeinsame hohe Verantwortungsgefühl aller Mitglieder des Bundesrates gegenüber allen Teilen des Volkes wird sie befähigen, die Gegensätze persönlicher, politischer oder regionaler Natur trotz der erhöhten Zahl der Mitglieder zu überwinden.»

Diese zuversichtliche Auffassung dürfte auch heute, da die politischen Gegensätze weniger scharf sind als im Jahre 1917, zutreffen. Es ist übrigens keineswegs gesagt, daß ein Bundesrat von sieben Mitgliedern, von denen einige überarbeitet und nervös sind, besser und harmonischer arbeite als ein solcher von neun Mitgliedern, die sich guter Gesundheit erfreuen.

Der Entscheid der Bundesversammlung über die Frage der Erhöhung der Zahl der Bundesräte von sieben auf neun wird begreiflicherweise durch die *Stellungnahme des Bundesrates* wesentlich beeinflußt werden. Diese ist heute noch nicht bekannt. Dem Vernehmen nach sind die beiden dienstältesten Mitglieder, Petitpierre und Chaudet, Gegner der Erhöhung der Mitgliederzahl. Über die Einstellung der andern fünf Mitglieder, von denen vier ihr Amt erst zu Beginn des Jahres 1960 angetreten haben, ist meines Wissens noch nichts bekannt. Sie werden wohl zunächst das Resultat der Beratungen auf Grund der Berichte der einzelnen Departemente abwarten, um dann unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten eigenen Erfahrungen Stellung zu

* Im Jahre 1849 bezifferte sich der Personalbestand der Zentralverwaltung des Bundes auf 80, im Jahre 1958 dagegen auf 17 890 Personen. Das gesamte Bundespersonal, mit Einschluß desjenigen der Bundesbahnen, umfaßte im Jahre 1958 101 379 Personen.

nehmen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß einige von ihnen die allgemein feststellbare Abneigung von Behörden und leitenden Personen gegen eine Verminderung ihrer Kompetenzen teilen und der Auffassung sind, daß ein Bundesrat seiner hohen Aufgabe zuliebe den Verlust eines wesentlichen Teiles seiner privaten Lebenssphäre in Kauf nehmen müsse. Es ist daher möglich, daß der Bundesrat neuerdings mehrheitlich gegen eine Erhöhung seiner Mitgliederzahl ist. Würde man einer solchen Auffassung folgen, so würde nach meiner Überzeugung die nötige Entlastung nicht erreicht. Die Bundesversammlung sähe sich daher vor die Frage gestellt, ob sie das selbstlos angebotene Opfer des Bundesrates annehmen dürfe.

Kürzlich konnte man einem Interview, das alt Bundesrat *Lepori* einem Vertreter der «Nationalzeitung» gewährte, entnehmen, daß Herr Lepori eine *Erhöhung der Zahl der Bundesräte* nicht bloß auf neun, sondern *auf elf* für notwendig halte. Man vernahm von Herrn Lepori, daß dies auch die Ansicht des verstorbenen Bundesrates *Feldmann* gewesen sei. An dieser überraschenden Mitteilung darf man nicht achtlos vorbeigehen, macht sie uns doch mit dem Urteil von ehemaligen Bundesräten bekannt, das auf eigener schmerzlicher Erfahrung beruht. Leider sind mir die Gründe, die die beiden früheren Bundesräte zu ihrer Überzeugung geführt haben, nicht bekannt, weshalb ich im Moment auch nicht dazu Stellung nehmen kann. Hoffentlich spricht sich Herr alt Bundesrat Lepori, dessen Gesundheit sich erfreulich gebessert hat, darüber näher aus. Ginge aus seinen Darlegungen überzeugend hervor, daß nur eine Vermehrung auf elf Mitglieder eine für längere Dauer genügende Entlastung zu bringen vermöchte, so sollte man meines Erachtens vor diesem größeren Schritte nicht zurückschrecken.

Vorläufig stehe ich dem Vorschlag eher skeptisch gegenüber. Angesichts der Widerstände, denen bisher eine Erhöhung der Zahl von sieben auf neun begegnete, befürchte ich, daß eine Vermehrung der Mitgliederzahl gleich um mehr als die Hälfte einer wesentlich stärkeren Opposition begegnen würde. Vor allem könnte dann der Streit darüber, ob die Bestimmung der Verfassung, wonach nicht mehr als ein Mitglied des Bundesrates aus dem nämlichen Kanton gewählt werden dürfe, unverändert bleiben solle, kaum vermieden werden.

Darf man annehmen, daß bei einer Erhöhung der Zahl auf neun für geraume Zeit die wünschbare Entlastung erreicht werden könnte, so sollte man sich für einmal damit zufrieden geben, eingedenk der Warnung «qui trop embrasse mal étreint».

Man könnte eine allenfalls für später in Aussicht zu nehmende Erhöhung der Zahl auf elf dadurch erleichtern, daß man durch den Verfassungsartikel die Bundesversammlung ermächtigen würde, diese Erhöhung ohne neue Volksbefragung zu beschließen.

Zusammenfassung

Ich fasse meine Gedanken wie folgt zusammen:

1. Eine wesentliche Entlastung der Bundesräte ist notwendig und dringlich.
2. Damit sie rasch erfolgen kann, darf sie nicht mit Fragen, die die bundesstaatliche Struktur der Eidgenossenschaft betreffen, verknüpft werden.
3. Durch Verschiebung und Delegation von Kompetenzen in praktisch annehmbarem Ausmaß wird keine genügende Entlastung erreicht.
4. Es bedarf dazu noch einer Erhöhung der Zahl der Bundesräte auf neun.
5. Eine Stellungnahme zu der neuesten Anregung, die Zahl der Bundesräte gleich auf elf zu erhöhen, ist erst möglich, wenn deren nähere Begründung bekannt ist.

***** Konjunkturforschung und ihr gegenwärtiger Stand in der Schweiz**

Das Wort Konjunktur übt heute bei allen Volksschichten eine in vielerlei Richtungen zauberhafte Wirkung aus. Ganz allgemein erweckt es die Vorstellung von Prosperität, Vollbeschäftigung, Wohnungsmangel und vielleicht ganz zuletzt auch von etwas Unsicherem, vielleicht sogar von etwas Gefährlichem. Sicher fühlt sich aber jeder, der sich überhaupt über die Konjunkturlage irgendeine Meinung bildet, als großartiger Wirtschaftsexperte. Unsere Absicht ist es nun, vor allem in zwei Richtungen einige Hinweise zu geben: Wozu können Prognosen über die Tendenz der wirtschaftlichen Entwicklung dienen, und wie steht es gegenwärtig um die schweizerische Konjunkturforschung?

Einige Eigenheiten der Wirtschaftsforschung

Vorerst muß darauf hingewiesen werden, daß die Terminologie auch auf diesem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft durchaus nicht eindeutig angewendet wird. Vielfach wird unter der Anschrift Konjunkturforschung, Wirtschaftsforschung und Marktforschung praktisch die gleiche Suppe gekocht, obwohl es ganz verschiedene Dinge sind. Eine eindeutige Grenzziehung ist im konkreten Fall meistens nicht nötig, denn um die Entwicklungstendenzen einer Volkswirtschaft abschätzen zu können, ist zum Beispiel sowohl die Struktur der Industrie, der Bevölkerung und die Organisation der Konkurrenzverhältnisse, des Geld- und Kapitalmarktes dieses Landes als auch seine Außenhandelsverflechtung und seine Konkurrenzlage auf den Märkten der Abnehmerländer zu berücksichtigen. Umgekehrt kann keine Marktforschung,